

Rechtsmeldung | Kambodscha | Umsatzsteuer

Mehrwertsteuer auf E-Commerce-Transaktionen Nichtan-sässiger

Sub-Decree No. 65 des kambodschanischen Ministry of Economy and Finance, mit dem die Mehrwertsteuer in Höhe von 10 Prozent eingeführt wurde, gilt seit dem 8. April 2021.

27.04.2021

Von Delia Leitner | Bonn

Laut Sub-Decree No. 65 des Wirtschafts- und Finanzministeriums von Kambodscha sind nicht in Kambodscha ansässige Steuerzahler, die dort E-Commerce-Transaktionen durchführen und entsprechend keine ständige Niederlassung vor Ort haben, verpflichtet, sich beim General Department of Taxation registrieren zu lassen. Diese Registrierungspflicht gilt nur für Mehrwertsteuerzwecke und erfolgt auf der Grundlage einer Steuerzahlerklassifizierung im Rahmen der Selbstveranlagung, wie vom Wirtschafts- und Finanzministerium festgelegt.

Für Business-to-Consumer (B2C) E-Commerce-Transaktionen muss der nicht ansässige Steuerzahler die Mehrwertsteuer für die Transaktion deklarieren und abführen.

Für Business-to-Business (B2B) E-Commerce-Transaktionen muss der Mehrwertsteuerbetrag für die Transaktion mittels des "Reverse Charge"-Mechanismus ausgewiesen werden. Im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft muss der gebietsansässige Steuerzahler, der die Lieferung vom gebietsfremden Steuerzahler erhält, die Mehrwertsteuer auf die Lieferung im Namen des gebietsfremden Steuerzahlers abrechnen und bezahlen.

Mehr zu:

Kambodscha
Umsatzsteuer / Steuerrecht
Recht

Kontakt

Delia Leitner

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 415

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

1 www.gtai.de

